

1. **Strafprozeßordnung - StPO**

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 111.6. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„6. Mitwirkung des Angeklagten an der Wahrheitsfindung

Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ist der Termin zur Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Umfangs der Strafsache, der Beweissituation und der rechtlichen Kompliziertheit so festzusetzen, daß der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme hat. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung sind dem Angeklagten die Beweismittel mitzuteilen, die das Gericht zur Hauptverhandlung beizieht (§ 202 Abs. 1 StPO). Er ist darüber zu belehren, daß er Beweisanträge stellen kann.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1, §§ 51, 187, 190, 199, 222, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Vgl. ferner Ziff. 14. Satz I und Ziff. 15. (1. Abs.) des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach den §§ 202 und 222 StPO).

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Väterlicher mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden. *

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 14. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H.5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„14. Der Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 204 StPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

Dabei sind die Zeugen zu laden, deren Aussagen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den höchsten Informationsgehalt haben.

Liegt ein Geständnis vor, für dessen Richtigkeit andere im Ermittlungsverfahren gesicherte Beweise sprechen, ist zu prüfen, ob es über die evtl. beabsichtigte Verwertung anderer Beweismittel hinaus noch der Ladung von Zeugen bedarf. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn

- zwischen dem Geständnis des Angeklagten und anderen Beweismitteln Abweichungen über bedeutsame Tatumstände bestehen,
- über die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung hinaus wichtige, insbesondere für die Strafzumessung relevante Tatsachen der weiteren Klärung bedürfen.

Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten abgegeben haben, sind zur Hauptverhandlung nur unter den in Ziff. 8. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten genannten Gesichtspunkten zu laden.“

(Dieser PrBOG ist auszugsweise abgedr. als Anm. nach §§ 39, 40, 42, 43, 199 und 228 StPO).

„Die Mitwirkung der von den Kollektiven aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten beauftragten Vertreter sowie der gemäß § 197 StPO zugelassenen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger ist zu sichern.“

§ 203

Ladung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.

(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadensersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

Vgl. auch Anm. 1. nach § 357 StPO.

§ 204

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.